

der „NS-Rechtswahrer“ gebühre der Respekt und das Mitleid der Nachwelt. Nach Hartung reicht das Spektrum der solche Anerkennung Verdienenden von den Beisitzern der „Rassenschande-Kammern“ bis hinauf zum Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke, dessen Senat er vertretungsweise leitete.

Es ist symptomatisch, daß der ehemalige Reichsgerichtsrat nicht einmal nachträglich ein Wort des Mitgefühls für jene fand, die er einst in exzessiver Interpretation faschistischer Gesetze dem Henker überantwortete.¹² Dieses Unterlassen ist nicht nur ein Indiz für die Kontinuität zu jener völkerrechtswidrigen und menschenrechtsfeindlichen Haltung, die einst die von Hartung mitformulierte faschistische Jurisdiktion bestimmte. Sie ist vielmehr zugleich Ausdruck jener Position, mit der die Richter und Staatsanwälte von damals in der BRD noch heute ihren ehemaligen Angeklagten begegnen. Sie wird am sichtbarsten in dem Unverstand dokumentiert, mit dem diese Juristen bis in die Gegenwart dem antifaschistischen Widerstandskampf gegenüberstehen.

Nazi-Justiz und antifaschistischer Widerstand

Schorns Behauptung, die deutschen Richter hätten nach 1933 „bis zum letzten Widerstand geleistet“ und „Heldentum im wahrsten Sinne des Wortes offenbart“¹², ist längst widerlegt. Niemand, der Anspruch auf Ernsthaftigkeit erhebt, bestreitet heute: Gerade diejenigen, die von Amts wegen berufen waren, das Recht zu hüten, haben sich dem Unrecht am wenigsten widersetzt.

Diese Feststellung übersieht nicht, daß es auch unter den Juristen Persönlichkeiten gab, die sich standhaft gegen den Faschismus wehrten. Bereits unter den ersten „Schutzhäftlingen“ der ab März 1933 in ganz Deutschland errichteten Konzentrationslager befanden sich in der Rechtspflege Tätige: vorwiegend in den Arbeiterparteien organisierte oder als engagierte Verteidiger klassenbewußter Arbeiter hervorgetretene Rechtsanwälte.¹³ Selbst in der Folgezeit waren vereinzelt in den Amtsstuben der deutschen Justiz aufrechte Männer zu finden.¹⁴ Und gewiß hat es hier und da — vorwiegend in relativ „unpolitischen“ Bereichen (etwa in der freiwilligen Gerichtsbarkeit) — Juristen gegeben, die aus einer humanistischen Grundhaltung heraus wenigstens Distanz gegenüber dem Naziregime wahrten.

Jedoch die Behauptung Schorns, der Stand der Juristen habe dem Unrecht zwischen 1933 und 1945 Paroli geboten, stellt die Tatsachen auf den Kopf. Widerstand ist in den deutschen Gerichtssälen jener Zeit nur von den wegen ihrer politischen Haltung Angeklagten ausgegangen, nicht aber von den eigentlich dazu berufenen Hütern des Rechts geleistet worden.

Dieses Versagen der Justiz versucht Weinkauff so zu erklären: „Gegen die nationalsozialistische Rechtssetzung und Rechtshandhabung waren die deutschen Juristen kraft ihrer Organisation und ihrer überkommenen rechtlichen Grundhaltung keineswegs vorbereitet, dazu fehlten ihnen einfach die rechtlichen Voraussetzungen. Es wäre ungerecht, ja utopisch gedacht, wollte man nun nachträglich fordern, daß sie einen solchen Widerstand hätten leisten müssen.“¹⁵

Obschon die Klage, zum Widerstand habe es den Juristen an „rechtlichen Voraussetzungen“ gemangelt, recht naiv und paradox ist, hat die rechtspositivistische Traditionslinie dieses Berufsstandes gewiß dessen Kapitulation vor und schließlich seine Komplizenschaft mit dem Unrecht gefördert. Sowohl die Rechtslehre wie die Rechtspraxis der Weimarer Republik wurden vom Rechtspositivismus beherrscht. Als Ethos galt jenes — später von ihm freilich widerrufenes — Wort G. Radbruchs: „Wir verachten den Pfarrer, der gegen seine Überzeugung predigt, aber wir verehren den Richter, der sich durch sein

widerstrebendes Rechtsgefühl in seiner Geetzestreue nicht beirren läßt.“¹⁶

Dennoch ist das Versagen der bürgerlichen deutschen Justiz in der Zeit der faschistischen Diktatur weder ein ausschließliches noch, ein zwangsläufiges Ergebnis des Positivismus. Denn niemals hat es ein uneingeschränktes Rechtsprinzip „Gesetz ist Gesetz“ gegeben. Vielmehr gehört es zu den fundamentalen Grundlagen jeder Rechtsordnung, daß die innerstaatliche Gesetzgebung dort ihre Grenze findet, wo sie — wie das im Nazistaat der Fall war — die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts mit Füßen tritt. Gegenüber internationalen Verbrechen „besteht das Widerstandsrecht, ja die Widerstandspflicht der vergewaltigten Völker ohne Rücksicht auf terroristische Gesetze ihres eigenen Staates.“¹⁷

Das Versagen der Justiz zwischen 1933 und 1945 allein als eine intellektuelle Fehlleistung zu interpretieren führt genauso in die Irre wie jeder andere Versuch, die Beurteilung dieser Justiz von ihrer politischen und klassenmäßigen Struktur zu trennen: Politisch war sie der anti-kommunistischen Hauptstoßrichtung des Faschismus von Anfang an zutiefst verbunden, und soziologisch entstammte das Gros dieser Juristen jenen Schichten des Klein- und Mittelbürgertums, aus denen sich der Faschismus im wesentlichen rekrutierte. Hat die Klassenstruktur der deutschen Justiz maßgeblich dazu beigetragen, daß die Juristen schon im Frühjahr 1933 in Massen der Nazi-partei beitraten und die — sich bis dahin übrigens als „unpolitisch“ bezeichnenden — Richtervereine zu den Hakenkreuzfahnen eilten, so führte der bereits in der Weimarer Republik deutlich zutage getretene Antikommunismus diese Justiz bald zur Komplizenschaft mit dem Unrechtsstaat.

Wenn verschiedentlich eingewendet wird, die Richter und Staatsanwälte der Nazizeit hätten unter einem derartigen Druck der übermächtigen Gestapo, der SS usw. gestanden, daß es wohl Heldentum und Selbstaufopferung gleichgekommen wäre, diesen Einwirkungen. Zu trotzen, so verlagern solche Auffassungen die Gewichte. Zunächst einmal ist die Behauptung, die Richter der Nazi-Ära hätten jene Zehn-tausende von ihnen verkündeten Todesurteile unter Gefahr für ihr Leben gefällt, einfach unwahr. Bislang ist jedenfalls nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein solcher Jurist wegen der Weigerung, an einem Unrechtsakt mitzuwirken, anderes zu gewärtigen hatte als etwa die Zurückstellung bei der Beförderung, seine Versetzung, Pensionierung und allenfalls die Einberufung zur Wehrmacht. Im übrigen geht es bei der Auseinandersetzung um die Rolle der Justiz im Nazistaat keineswegs um die Frage, warum dieser oder jener Richter bzw. Staatsanwalt kein Heldentum bewies, sondern vielmehr um die gewissenhafte Ermittlung, warum ein großer Teil dieser Juristen seine Funktion zur Teilnahme an der Ermordung entweder gänzlich unschuldiger bzw. wegen sog. Bagatell-Delikte vor Gericht gestellter Personen mißbrauchte.

Die Funktion der Straffjustiz im Nazistaat

Im Nürnberger Juristenprozeß standen 15 exponierte Angehörige der faschistischen Justiz unter Anklage der „bewußten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte“, wie der Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika in seinem Urteil vom 4. Dezember 1947 formulierte.¹⁸

Unbestritten war die faschistische Justiz ein wesentlicher Bestandteil dieses Systems der Grausamkeit und